

Statuten des I.M.R.G. Valais/Wallis Switzerland

Vorbemerkung: Bei der Abfassung der vorliegenden Statuten wird auf die Verwendung der epischen Sprache verzichtet. Es ist jedoch zu verstehen, dass in Anwendung von Art. 2, Absatz 3, Buchstabe c) die Verwendung der männlichen Form in gleicher Weise als männliche oder weibliche Form gelesen werden kann.

Beispiel: "der Präsident", "der Kassierer" oder "das Mitglied" ist als "der Präsident oder die Präsidentin", "der Kassierer oder die KassiererIn" oder "das Mitglied" zu verstehen.

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Die "I.M.R.G. Valais/Wallis", nachstehend "die Gruppe" genannt, ist ein Verein ohne Erwerbszweck im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gruppe hat das Recht, sich auf ihrem Briefkopf und anderen von ihnen verwendeten Dokumenten als Vereinigung des I.M.R.G. zu bezeichnen. Diese Berechtigung wird in Form eines schriftlichen und erneuerbaren Lizenzvertrags erteilt - eine nummerierte Berechtigung für eine bestimmte Dauer, die nicht Teil dieser Statuten ist. "I.M.R.G." ist eine Marke. Die Gruppe ist unter keinen Umständen berechtigt, diese Marke in ihrem eigenen Namen zu verwenden. Jede andere Nutzung der Marke unterliegt den Bestimmungen des oben genannten Lizenzvertrags.
2. Der Sitz der Gruppe befindet sich an der Adresse ihres "Dealers".

Art. 2 Zweck

1. Die Gruppe bezweckt die Förderung der Aktivitäten, der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen den Besitzern eines Motorrads der Marke Indian. Sie fördert den Geist der Kameradschaft und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern. Dadurch verbessert er das Image der Motorradfahrer.
2. Die Gruppe pflegt regelmässige Kontakte mit anderen schweizerischen oder ausländischen Indian-Motorradfahrer-Gruppen oder -Vereinigungen.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind die folgenden:
 - a) die Vermittlung von Kontakten zwischen gleichgesinnten Indian-Motorradfahrern, ihren Familien und Freunden ;
 - b) die Vermittlung der Werte der Marke Indian an Dritte ;
 - c) die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei allen Ämtern und Entscheidungen sowie bei allen Aktivitäten der Vereinigung ;
 - d) die Organisation von Aktivitäten von allgemeinem Interesse ;
 - e) regelmäßige Kontakte mit dem I.M.R.G. Europe ;
 - f) die Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Ziele der Gruppe und der I.M.R.G.-Charta ;
 - g) die Mitgliedschaft der Gruppe beim "Sponsoring Dealer" und ihre Anerkennung als Ortsgruppe ("Chapter") durch die I.M.R.G. Europe.

Art. 3 Mitgliedschaft und Anerkennung

1. Die Gruppe hat eine Mitgliedschaft beim "Sponsoring Dealer" und wird von der I.M.R.G. Europe als Ortsgruppe anerkannt. Der "Sponsoring Dealer" der IMRG Valais/Wallis ist SWISS KUSTOM FAKTORY SA, vertreten durch Herrn Stéphane Berclaz und/oder einen Vertreter der Agentur.
2. Wenn sie ihre Mitgliedschaft beim "Sponsoring Dealer" verliert, wird die Gruppe, genauer gesagt ihr Vorstand, während 12 Monaten zusammen mit der IMRG Europe versuchen, einen neuen Sponsor zu finden. Wenn die Gruppe nicht in der Lage ist, innerhalb dieser zwölf Monate einen neuen "Sponsoring Dealer" zu finden, wird sie automatisch aufgelöst, es sei denn, mit I.M.R.G. Europe wurde eine Zwischenlösung vereinbart.
3. Wenn I.M.R.G. Europe die Gruppe nicht mehr als Ortsgruppe anerkennt, ist diese faktisch aufgelöst.

Art. 4 Begriffe und Definitionen

1. Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe sind wie folgt definiert:
 - a) I.M.R.G. Europe ist die Organisation, die für die Koordination des I.M.R.G.-Programms in Europa zuständig ist ;
 - b) Die I.M.R.G.-Charta legt die grundlegende Philosophie und die Prinzipien des I.M.R.G.-Programms fest ;
 - c) der "Sponsoring Dealer" ist der "autorisierte Indian-Händler", dem die Gruppe angehört. Wenn der "Sponsoring Dealer" keine natürliche Person ist, wird er in allen seinen Funktionen und Aufgaben und in allen Aktivitäten der Gruppe durch den "Dealer Operator" vertreten;
 - d) der autorisierte Indian-Händler ist ein Händler von Indian-Produkten, der einen schriftlichen Vertrag mit der Firma Indian oder mit einem autorisierten Indian-Händler mit der Identifikationsnummer für Indian-Händler abgeschlossen hat ;
 - e) der "Dealer Operator" ist eine Person, die außer dem oder den Eigentümern des Unternehmens, mit dem die Gruppe verbunden ist, über Führungsbefugnisse verfügt.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

1. Es gibt drei Arten von Mitgliedern:
 - 1) Vollmitglieder ;
 - 2) assoziierte Mitglieder ;
 - 3) Ehrenmitglieder
2. Vollmitglied der Gruppe kann jede natürliche Person sein, die :
 - 1) eine Indian besitzt,
 - 2) von der I.M.R.G. Europa aufgenommen wurde und ihr den jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat
 - 3) und vom Vorstand bzw. vom "Sponsoring Dealer" als Mitglied akzeptiert wurde.
3. Ein assoziiertes Mitglied kann ein Partner, Mitfahrer, Ehepartner, Verwandter oder Freund eines Vollmitglieds sein, der :
 - 1) von der I.M.R.G. Europe akzeptiert wurde und ihr den Jahresbeitrag gezahlt hat und
 - 2) vom Vorstand bzw. vom "Sponsoring Dealer" als Partner akzeptiert wurde.
4. Der "Sponsoring Dealer" und seine Angestellten können Mitglieder werden, unabhängig davon, ob sie eine Indian besitzen oder nicht. Sie können durch eine einfache Beitrittserklärung Mitglied werden.

5. Ehrenmitglied kann ein Mitglied werden, das :
- 1) zuvor von der I.M.R.G. Europe aufgenommen wurde und ihr den Jahresbeitrag gezahlt hat und
 - 2) vom Vorstand bzw. vom "Sponsoring Dealer" als Ehrenmitglied angenommen wurde. Das Ehrenmitglied ist von allen Beiträgen an die Gruppe befreit.

Art. 6 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme in die Gruppe müssen schriftlich oder mündlich beim "Sponsoring Dealer" eingereicht werden.
2. Die Aufnahme in die Gruppe ist abhängig von der Unterzeichnung des Entlastungsformulars.
3. Der Vorstand bzw. der "Sponsoring Dealer" entscheidet über die Aufnahme unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele der Gruppe.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet im Falle von:
 - a) Tod,
 - b) des Austritts,
 - c) des Ausschlusses durch den Vorstand oder
 - d) des Verlustes der Mitgliedschaft in der I.M.R.G. Europa.
2. Jedes Mitglied kann die Gruppe durch ein Austrittsschreiben verlassen, das mindestens 30 Tage vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand des "Chapters" geschickt werden muss.
3. Tod, Ausschluss oder Verlust der Mitgliedschaft bei I.M.R.G. Europe bewirken das findliche Ende der Mitgliedschaft in der Gruppe mit sofortiger Wirkung.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, der einen Monat nach der Zahlungserinnerung nicht beglichen wurde,
 - b) die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung der Statuten oder ein Verhalten, das den Interessen der Gruppe zuwiderläuft,
 - c) unwürdiges Verhalten innerhalb und außerhalb der Gruppe,
 - d) unkorrektes Verhalten oder Verhalten, das den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zuwiderläuft,
 - e) jeder andere schwerwiegende Grund, der sich negativ auf die Gruppe auswirkt.

Art. 8 Rechtsmittel gegen den Ausschluss

1. Bevor der Ausschlussbeschluss gefasst wird, muss das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief über die Vorwürfe informiert werden. Der Ausschlussbeschluss ist hinreichend zu begründen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Informationsschreibens schriftlich antworten und zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss tritt sofort in Kraft.
2. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid beim "Sponsoring Dealer" anfechten, der das Mitglied anhört und letztlich innerhalb von zwei Monaten über den Einspruch entscheidet.

Art. 9 Rechte an den Vermögenswerten der Gruppe

1. Die Mitglieder der Gruppe haben keine Rechte an den Vermögenswerten der Gruppe.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand Anträge und Vorschläge, die an die Generalversammlung gerichtet sind, mindestens 30 Tage vor der Sitzung zu übermitteln.
2. Die Mitglieder fördern aktiv die Ziele der Gruppe und gehen sorgsam mit dem Eigentum der Gruppe um.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Ressourcen

Art.11 Beitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird von Jahr zu Jahr von der Generalversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die beschließen, die Gruppe zu verlassen, schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Art. 12 Sonstige Einnahmen

1. Die sonstigen Einnahmen der Gruppe ergeben sich aus der Organisation von Veranstaltungen, privaten oder öffentlichen Beiträgen und freiwilligen Spenden aller Art.
2. Alle Beiträge, Mittel und Einnahmen werden ausschließlich für die Verwirklichung der von der Gruppe verfolgten Ziele verwendet.

Art. 13 Haftung

1. Für die Bezahlung von Schulden haftet nur das Vermögen der Fraktion.
2. Die Mitglieder der Fraktion und des Vorstands haften nur bis zur Höhe ihres Jahresbeitrags solidarisch.

4. Organisation

Art. 14 Organe der Gruppe

1. Die Organe der Gruppe sind:
 - 1) die Generalversammlung,
 - 2) der Vorstand,
 - 3) die Rechnungsprüfer.

4.1. Generalversammlung

Art. 15 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder der Gruppe können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Das Verlangen ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und hat den Zweck der Einberufung anzugeben.
3. Die Mitglieder erhalten die Einladung schriftlich oder per E-Mail zusammen mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung.

Art. 16 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:
 - a. die En-bloc-Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Sponsoring Dealer, und die Wahl der Rechnungsprüfer ;
 - b. die en bloc Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer ;
 - c. die Entlastung der Organe ;
 - d. die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren ;
 - e. die Annahme des Budgets und die Festlegung der Jahresbeiträge ;
 - f. die Änderung der Satzung der Fraktion, ihre Auflösung oder ihre Fusion ;
 - g. die Annahme des Veranstaltungsprogramms für die kommende Saison, vorbehaltlich sinnvoller Änderungen ;
 - h. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 17 Vorsitz der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten "Director" geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird diese vom Vizepräsidenten "Assistant Director" oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Der Sekretär "Secretary" erstellt ein Protokoll über die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung. Das Protokoll muss vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet werden.

Art. 18 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Die Stimmen der Vollmitglieder sind gleichberechtigt mit denen der assoziierten Mitglieder.
2. Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die sie betreffen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

1. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände gefasst werden.
2. Um über die Auflösung oder die Änderung der Statuten beschliessen zu können, muss die Generalversammlung die Hälfte aller Mitglieder versammeln. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb von 20 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen. Die zweite Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsidenten.
5. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
6. Für die Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Gruppe ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.2 Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

1. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird von der Generalversammlung bestimmt. Er muss jedoch immer aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Er kann der Generalversammlung jederzeit

vorschlagen, dass die Anzahl der Mitglieder erhöht wird. Der Antrag auf Erhöhung der Anzahl der Vorstandsmitglieder muss begründet werden.

2. Innerhalb des Vorstandes gibt es "Hauptfunktionen" und "Zusatzfunktionen".
3. Die folgenden fünf "Hauptfunktionen" müssen alle besetzt werden:
 - 1) Präsident,
 - 2) Vizepräsident,
 - 3) Kassierer,
 - 4) Sekretär und
 - 5) "Sponsoring Director" (Wiederverkäufer).
4. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die ersten vier "Hauptfunktionen" aus."
5. Der "Sponsoring Dealer" ist berechtigt, eine zweite "Hauptfunktion" zu bekleiden. Die "Hauptfunktionen" der Kassierer und des Sekretärs können kumuliert werden.
6. Die "zusätzlichen Funktionen" sind wie folgt:
 - 1) "Road Captain" (Verantwortlicher für die Strecken).
 - 2) "Activities Officer" (Verantwortlicher für Aktivitäten).
 - 3) "Marketing Officer" (Marketingbeauftragter).

Art. 21 Wahlen

1. Der "Sponsoring Dealer" oder, wenn dieser keine natürliche Person ist, der "Dealer Operator", ist ständiges Mitglied des Komitees und übernimmt die Funktion des "Sponsoring Director". Im Falle seiner Verhinderung kann der "Dealer Operator" einen Stellvertreter ernennen.

Art. 22 Dauer des Amtes

1. Der "Sponsoring Dealer" oder der "Dealer Operator" ist ständiges Mitglied des Komitees.
2. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses werden jeweils für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt.

Art. 23 Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte der Gruppe erfordern.
2. Bei Abwesenheit des Präsidenten beruft der Vizepräsident den Vorstand ein.
3. Jedes Mitglied des Ausschusses kann eine Sitzung des Ausschusses verlangen.
4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen muss schriftlich erfolgen, in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin, und den Gegenstand der Beratungen angeben.

Art. 24 Aufgaben des Komitees

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben zu übernehmen, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt die Fraktion nach außen.
2. Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassierer, der "Sponsoring Director" und der Sekretär haben die laufenden Geschäfte des "Chapters" zu führen, dessen Vermögen zu verwalten und für die Ausführung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen.
3. Die Aufgaben des "Chapters" und die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des "Chapters" sind in der jeweils gültigen I.M.R.G.-Charta ausführlich beschrieben.
4. Die Haftung der Gruppe beginnt mit der Kollektivunterschrift des "Sponsoring Dealer" und des Kassierers.

Art. 25 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der "Sponsoring Dealer" oder der "Dealer Operator" kann im Falle seiner Verhinderung einen Stellvertreter ernennen, der nicht Mitglied der Gruppe sein muss.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der "Sponsoring Dealer".
3. Beschlüsse über einen Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Komitees verlangt eine mündliche Beratung. Ein solcher Beschluss ist gefasst, wenn alle Mitglieder ihm zustimmen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Dieses ist vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Art. 26 Ersatzleute

1. Wenn ein Vorstandsmitglied zurücktritt oder dauerhaft nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, können die anderen Vorstandsmitglieder einen Ersatz ernennen, der die Aufgaben des ausgefallenen Mitglieds bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung übernimmt.
2. Wenn ein neuer "Sponsoring Dealer" gefunden wurde, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, um einen neuen Vorstand zu ernennen.

Art. 27 Abberufung

1. Die Mitglieder des Komitees können von der Generalversammlung en bloc abberufen werden.
2. Der "Sponsoring Dealer" kann dem Vorstand einen begründeten Antrag an die Generalversammlung auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds stellen. Der Vorstand muss dann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das betreffende Vorstandsmitglied ist abberufen, wenn der Antrag des "Sponsoring Dealer" nicht von der Hälfte der Mitglieder abgelehnt wurde.

4.3. Rechnungsprüfer/innen

Art. 28 Aufgaben, Wahlen

1. Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren.
2. Die Revisoren prüfen die Rechnung der Gruppe und legen der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vor.
3. Die Revisoren können jedes Jahr neu gewählt werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 29 Geschäftsjahr der Gruppe

1. Das Geschäftsjahr der Gruppe entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 30 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung der Gruppe kann nach Art. 16 Buchstabe. f) dieser Satzung durch Mehrheitsbeschluss erfolgen. Die Gruppe wird automatisch nach Artikel 3 dieser Statuten aufgelöst, wenn sie keinem Sponsoring Dealer mehr angeschlossen ist oder wenn sie von I.M.R.G. Europe nicht mehr als Gruppe anerkannt wird.

2. Wird gleichzeitig mit der Auflösung die Liquidation ausgesprochen, so entscheidet die Generalversammlung, ob der Vorstand oder eine von ihm ernannte Kommission die Liquidation übernehmen soll.
3. Der Erlös aus der Liquidation wird einer gemeinnützigen Organisation zugeführt, die von der Generalversammlung zu bestimmen ist.

Art. 31 Charta I.M.R.G.

1. Die Gruppe und ihre Mitglieder müssen jederzeit in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen I.M.R.G.-Charta handeln. Diese steht jedem Mitglied der Gruppe zur Verfügung.
2. Die vorliegende Satzung und das örtlich geltende Recht haben Vorrang vor der I.M.R.G.-Charta.

Art. 32 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. Januar 2023 angenommen und treten sofort in Kraft.

Im Falle von Abweichungen zwischen den verschiedenen Übersetzungen ist die französische Version maßgebend.

Granges, den 19. Dezember 2022.

Der Präsident :



Der Sekretär :

